

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2245



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 1 - 1 | 14.01

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
LANDESHAUS
Düsternbrooker Weg 70

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Dreßler
Durchwahl (06 11) 353 1536
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: ulrich.dressler@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

24105 Kiel

Datum 17.12.2013

**Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Aufnahme der sog. Medienöffentlichkeit
(in den Kommunalparlamenten sowie deren Ausschüssen) in die schleswig-
holsteinische Gemeindeordnung (LT-Drs. 18/1040);
schriftliche Anhörung: Ihre Bitte um Stellungnahme per E-Mail vom 12.12.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hessische Ministerium des Innern und für Sport maßt sich nicht an, den Gesetzentwurf einer Fraktion des schleswig-holsteinischen Landtages zur Änderung der dortigen Kommunalverfassung im Hinblick auf Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit zu beurteilen.

Ich gehe vielmehr davon aus, dass das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sowie die kommunalen Spitzenverbände in Hessen hier deshalb in den Kreis der Anzuhörenden einbezogen wurden, weil die Hessische Kommunalverfassung seit ihrer letzten großen Novelle im Jahr 2011 das Thema „Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen in den Gemeindevertretungen und Kreistagen sowie ihren Ausschüssen“ ausdrücklich anspricht. § 52 Abs. 3 HGO n.F. lautet wie folgt:

„(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.“

Die neue Vorschrift basiert auf einem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen CDU und FDP vom 1.11.2011, der nach einer vom Innenausschuss des Landtags durchgeführten schriftlichen und mündlichen Anhörung eingebracht wurde. Die Begründung der Koalitionsfraktionen für ihren Vorstoß zur Ergänzung des § 52 HGO um einen dritten Absatz lautete wie folgt (LT-Drs. 18/4621 S. 9/10):

„Die durch das Internet in der Praxis immer bedeutsamere Frage der sog. Medienöffentlichkeit bei den Sitzungen der Gemeindevertretungen soll ebenso wie jüngst in Mecklenburg-Vorpommern (§ 29 Abs. 5 der dortigen Kommunalverfassung v. 13.07.2011) gesetzlich geregelt werden. Die bisherige Rechtslage - Zulassung des Internet-Streams mit einfacher Mehrheit, jedoch Veto-Recht für die Minderheitsangehörigen bei eigenen Wortmeldungen - erscheint zunehmend unattraktiv und unbefriedigend.“

Eine generelle - vom Willen der Gemeindevertreter unabhängige - gesetzliche Erlaubnis zum "Streamen", wie im Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE v. 08.11.2010 vorgesehen (LT-Drs. 18/3116), ginge jedoch zu weit und kommt daher nicht in Betracht. Vielmehr soll es den Mandatsträgern vor Ort obliegen, die Hauptsatzung der Gemeinde entsprechend anzupassen, wenn sie die Internet-Übertragung wollen. Die Kommunalparlamente (vgl. § 32 HKO zur entsprechenden Anwendung auf die Kreistage) erhalten somit eine neue Möglichkeit, die Einwohner und Bürger am kommunalen Geschehen teilhaben zu lassen.

Durch die für diese Entscheidung erforderliche qualifizierte Mehrheit (§ 6 Abs. 2 S. 1 HGO) ist ein ausreichender Minderheitenschutz gewährleistet. Eine einstimmige Beschlussfassung, wie vom Hessischen Städte- und Gemeindebund im Rahmen der Anhörung gefordert (vgl. INA/18/65 S. 206), erscheint dagegen übertrieben und liefe in der Praxis allzu leicht auf einen Ausschluss von Ton- und Filmaufnahmen wie bei Gerichtsverfahren (vgl. § 169 GVG) hinaus. Es steht den Vertretungskörperschaften frei, durch entsprechende Ausgestaltung der Hauptsatzung die Medienöffentlichkeit auch bei den öffentlichen Sitzungen ihrer Hilfsorgane (Ausschüsse und Beiräte) zuzulassen.“

Die hessische Regelung ist damit im Ergebnis durchaus medienfreundlicher als die ausdrücklich angesprochene Beispielsregelung in Mecklenburg-Vorpommern. Für die entsprechende Zulassung der Medienöffentlichkeit durch Regelung in der Hauptsatzung reicht in Hessen bereits ein Beschluss mit absoluter Mehrheit (= Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter) aus, während in Mecklenburg-Vorpommern dafür eine deutlich höhere Mehrheit erforderlich ist („... , wenn nicht ein Viertel der Mandatsträger widerspricht“).

Aus Sicht des Minderheitenschutzes hat der Hessische Datenschutzbeauftragte in seinem 41. Tätigkeitsbericht zum 31.12.2012 darauf hingewiesen, dass er die gesetzliche Zulassung der Medienöffentlichkeit für eine wesentliche Entscheidung hält, vor der ihm Gelegenheit zur Stellungnahme hätte gegeben werden müssen. In der Sache respektiert er allerdings die gesetzliche Regelung (vgl. LT-Drs. 18/7202 vom 4.4.2013 S. 153).

Unter dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG („Jeder hat das Recht, ... sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“) und aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG („...und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet“) hat sich der Hessische VGH jüngst in seinem Urteil vom 31.10.2013 (noch nicht veröffentlicht) mit dem Erlaubnisvorbehalt in § 52 Abs. 3 HGO n.F. beschäftigt und dem Landtag bescheinigt, dass er sich mit der neuen Vorschrift in der Hessischen Gemeindeordnung „im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens bewegt und nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen Art. 5 Abs. 1 GG, verstoßen hat“. Im Ergebnis kommt der Hessische VGH daher zu dem Schluss, dass Gemeindevertreter und von ihnen gebildete Fraktionen in Hessen kein wehrfähiges Recht auf Herstellung der sog. Medienöffentlichkeit von Sitzungen der Gemeindevertretung haben. Die Fraktion der LINKEN in der Gießener Stadtverordnetenversammlung hatte (wenigstens) die Verfilmung und Übertragung der eigenen Redebeiträge durchsetzen wollen.

Die Frage, ob man von der neuen in § 52 Abs. 3 HGO geregelten Möglichkeit Gebrauch machen soll, wird zurzeit in vielen hessischen Gemeindevertretungen und Kreistagen diskutiert. Der vorsichtigen Herangehensweise der Kommunen entspricht, dass der Hessische Landtag selbst den Bürgern erst seit Anfang des Jahres ermöglicht, die Plenarsitzungen live im Internet zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dreßler